



An die Mitglieder des  
Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg  
-Zusatzversorgungskasse-

Gransee, im Januar 2005  
im Internet unter -www.kvbbg.de-

### Rundschreiben Nr. 02/2005 -Zusatzversorgungskasse-

#### Inhalt:

1. **Berechnungswerte 2005 für die freiwillige Versicherung**
  - 1.1 **Verträge nach § 10a EStG („Riester- Rente“)**
  - 1.2 **Verträge nach § 3 Nr. 63 EStG (Entgeltumwandlung)**
2. **Alterseinkünftegesetz**
  - 2.1 **Besteuerung der Beiträge**
  - 2.2 **Besteuerung der Leistungen (nachgelagerte Besteuerung)**
  - 2.3 **Weitere inhaltliche Änderungen**
3. **Beratungs- und Servicetage**

#### 1. **Berechnungswerte 2005 für die freiwillige Versicherung**

##### 1.1 **Verträge nach § 10a EStG („Riester- Rente“)**

Zur Sicherung der vollen staatlichen Förderung ist im Kalenderjahr 2005 ein Mindesteigenbeitrag in Höhe von 2% des Bruttovorjahreseinkommens (abzüglich der Zulagen) erforderlich. Im Vergleich zu 2004 ist also lediglich eine **Anpassung des Beitrages** an ein verändertes Einkommen (**SV- Brutto 2004**) erforderlich. Die Zulagenhöhe bleibt mit 76,- € (Grundzulage) bzw. 92,- € (Zulage je Kind) ebenso unverändert, wie der zusätzliche Sonderausgabenabzug in Höhe von maximal 1.050,- €. Der **Sockelbeitrag** (Mindestbeitrag für Förderanspruch) wurde - unabhängig von der Anzahl der Kinder - auf **60,- €** verändert. Alle vorgenannten Beiträge und Zulagen sind Jahresbeträge.

Für die Anpassung des Beitrages ist der Arbeitnehmer verantwortlich.

Beginnend mit dem Kalenderjahr 2005 kann der Versicherungsnehmer (Arbeitnehmer) dem Anbieter (ZVK) eine widerrufliche **Vollmacht** zur Zulagenbeantragung bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) erteilen. Ein entsprechendes Formular wird allen Versicherungsnehmern mit einem „Riester“- Vertrag in den nächsten Wochen zugestellt. Mit der Vollmacht entfällt der Zulagenantrag in Papierform, da die ZfA nunmehr wesentliche Daten von den zuständigen Stellen direkt einholen wird. Der Versicherungsnehmer ist lediglich zur **Mitteilung aller Veränderungen**, die sich auf die Zulagenhöhe auswirken, an den Anbieter verpflichtet.

##### 1.2 **Verträge nach § 3 Nr. 63 EStG (Entgeltumwandlung)**

Durch die Anpassung der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten auf 62.400,- € erhöht sich der nach § 3 Nr. 63 EStG **steuerfrei umwandelbare Höchstbeitrag** in der Entgeltumwandlung

für das Kalenderjahr 2005 auf **2.496,- €**.

**Achtung:** Der steuerfreie Zusatzbeitrag des Arbeitgebers an die ZVK hat Vorrang in der steuerlichen Gesamtbetrachtung des Arbeitnehmers! Da sich der **Zusatzbeitrag** im Kalenderjahr 2005 auf **3% des ZVK- Bruttoeinkommens 2005** des Beschäftigten erhöht, verringert sich gleichzeitig der über den Zusatzbeitrag hinaus steuerfrei umwandelbare Höchstbeitrag in der freiwilligen Versicherung/ Entgeltumwandlung.

- 2 -

Beispiel:	Zusatzbeitrag des Arbeitgebers	steuerfreier Höchstbeitrag für Entgeltumwandlung
ZVK- Brutto 2005:	20.000,-	600,- €
	40.000,-	1200,- €
	65.000,-	1950,- €
		2496,- ./ 600,- = 1896,-
		2496,- ./ 1200,- = 1296,-
		2496,- ./ 1950,- = 546,-

Über den individuell zu ermittelnden steuerfreien Höchstbeitrag hinaus überwiesene Beiträge sind entsprechend Einkommensteuergesetz und der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Entgeltumwandlung pauschal oder individuell zu versteuern. Bei Überweisung an die ZVK ist die Angabe des entsprechenden Buchungsschlüssels (siehe Rundschreiben Nr. 05/2003 -ZVK-, auch im Internet unter [www.kvbbg.de](http://www.kvbbg.de)) erforderlich.

Der Mindestbeitrag entsprechend Tarifvertrag beträgt auch in 2005: 181,13 €.

Für die Anpassung des Beitrages ist der Arbeitnehmer verantwortlich. Für Fragen steht Ihnen die ZVK unter der kostenlosen Hotline **0800 / 101 40 20** gerne zur Verfügung.

## 2. Alterseinkünftegesetz

Neben den bereits genannten Änderungen wirkt sich das ab 01.01.2005 in Kraft getretene „Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen“ (Alterseinkünftegesetz - AltEinkG) auf die freiwillige Versicherung der ZVK (Pensionskasse) wie folgt aus :

### 2.1 Besteuerung der Beiträge + steuerfreier Erhöhungsbetrag/Entgeltumwandlung

In der Besteuerung der Beiträge zur freiwilligen Versicherung ergeben sich keinerlei Änderungen. Beiträge zu Verträgen nach § 10a EStG sind dem Nettoeinkommen des Beschäftigten zu entnehmen und unterliegen keiner weitergehenden Besteuerung.

Beiträge zu Verträgen nach § 3 Nr. 63 EStG werden aus dem Bruttoeinkommen des Beschäftigten steuerfrei (über den steuerfreien Höchstbetrag hinausgehende Beiträge sind pauschal bzw. individuell zu besteuern) und (bis 31.12.2008) sozialversicherungsfrei an die Pensionskasse gezahlt.

Da in der Pflichtversicherung angemeldete Beschäftigte die Pauschalbesteuerung der Beiträge nach § 40b EStG /alte Fassung nutzen, kann der zusätzliche **Erhöhungsbetrag von jährlich 1.800,- € (steuerfrei)** entsprechend Einführungserlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 17.11.2004 **nur für Neuzusagen** ab 01.01.2005 genutzt werden. **Achtung:** Der Erhöhungsbetrag ist sozialversicherungspflichtig und muss deshalb beim Arbeitgeber gesondert behandelt werden !

### 2.2 Besteuerung der Leistungen (nachgelagerte Besteuerung)

Leistungen aus der freiwilligen Versicherung werden entsprechend ihrer steuerlichen Behandlung in der Anwartschaftsphase (Beitragsphase) nachgelagert (im Rentenbezug) entsprechend § 22 Nr. 5 EStG besteuert. Leistungen aus geförderten Beiträgen („Riester“ + Entgeltumwandlung) unterliegen der vollen Besteuerung. Leistungen aus ungeförderten oder pauschal versteuerten Beiträgen unterliegen der Ertragsanteilsbesteuerung, wobei der Ertragsanteil gegenüber den bis 31.12.2004 gültigen Regelungen abgesenkt wurde.

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass die vorgenannten Ausführungen auf die ZVK (Pensionskasse) zutreffen und nicht automatisch auf andere Anbieter bzw. Durchführungswege der Entgeltumwandlung übertragbar sind !

### 2.3 Weitere inhaltliche Änderungen

Über weitergehende inhaltliche Neuregelungen des Alterseinkünftegesetzes (z.B. Abfindung, Übertragbarkeit u.ä.), die sich in Änderungen der ZVK- Satzung und/ oder der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) niederschlagen, werden die Personalstellen mit entsprechenden Nachträgen der Satzung und der AVB informiert. Die versicherten Personen erhalten die AVB- Änderung direkt von der ZVK.

## 3. Beratungs- und Servicetage

Die Zusatzversorgungskasse bietet weiterhin die Möglichkeit von Informations- bzw. Beratungsterminen (individuell oder Gruppen) vor Ort an. Auf Wunsch können derartige Termine auch regelmäßig/ periodisch stattfinden, wenn dem Serviceteam der ZVK ein Raum in Ihrer Einrichtung bzw. Ihrem Unternehmen zur Verfügung gestellt werden kann.

Bei Fragen zum Rundschreiben stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zusatzversorgungskasse unter der Telefonnummer 03306/ 7986 - 0 oder unter der **kostenfreien Hotline 0800 / 101 40 20** gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Stelter